

1. Allgemeines

Einleitungsgenehmigungen nach § 11a HmbAbwG sind für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich.

Von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist die Einleitung von:

1. häuslichem Abwasser,
2. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser, außer in Fällen der Mengenbegrenzung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG,
3. Abwasser aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von weniger als 200 kW aus
 - a) gasbefeuerten Anlagen oder
 - b) mit schwefelarmem Heizöl befeuerten Anlagen,
4. Abwasser aus Ölabscheidern für Kompressorenkondensat.

Die Einleitung der unter den folgenden Nummern 5 bis 9 genannten Abwässer ist der Behörde für Umwelt und Energie -Amt IB- schriftlich mitzuteilen. Eine Genehmigung ist für diese Fälle nicht erforderlich. Der Mitteilung sind Angaben über Abwasserart und -menge, Angabe über Art und Größe der Abwasserbehandlungsanlage sowie ein Lageplan mindestens im Maßstab 1:1.000 mit Angabe der Einleitstelle und der Abwasserbehandlungsanlage beizufügen.

5. Abwasser, das nicht aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung stammt und keiner Abwasserbehandlung bedarf,
6. Abwasser aus Amalgamabscheidern,
7. Abwasser aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Nenngrößen 10 oder kleiner,
8. Abwasser aus Abscheideranlagen für Fette mit Nenngrößen 10 oder kleiner und
9. Abwasser aus Neutralisationsanlagen für gasbefeuerte Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung ab 200 kW bis kleiner 1 MW.

Bei den o.g. Einleitungen sind die Allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuhalten.

2. Welche Antragsunterlagen müssen dem Antrag auf Einleitungsgenehmigung nach §11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) beigefügt werden?

Zeichenerklärung:

- Obligatorische** Unterlagen. Sie müssen jedem Antrag beigefügt werden, soweit sie für das Vorhaben zutreffend sind.
- Diese Unterlagen sind zusätzlich erforderlich, wenn der Antrag **Dränagewasser** betrifft.

- Antragsformular
 - Vorhabensbeschreibung:** Angaben über Art und Zweck des geplanten Vorhabens
 - Beschreibung, bzw. Angaben zur Nutzung des Grundstückes (Art des Betriebes)
Lageplan mit Darstellung der Einleitstelle (Sielanschluss), angeschlossene Gebäude und Einzugsflächen (z.B. Dach- und/oder Hofflächen), Leitungsverlauf.
Bei **gewerblichem Abwasser** sind die Anfallstellen und ggf. Abwasserbehandlungsanlagen mit Probenahmestellen darzustellen. Als Information über die Art der gewerblichen Nutzung geben Sie bitte die Branche Ihres Unternehmens an (z.B. „Versicherung“, „Gaststätte“, „Kfz-Betrieb“).
Sind bereits Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Probenahmestellen vorhanden, so sind diese auf dem Lageplan mit Angabe der Kennzeichnung einzutragen
 - Abwassermengen der Teilströme (l/s)
 - Regenwasser (zusätzlich Angabe der zu entwässernden Flächen in m²)
 - häusliches Schmutzwasser
 - gewerbliches Abwasser
- Bei Anträgen für Bauvorhaben, bei denen die Einleitungsmenge begrenzt wird, sind Bemessungsnachweise für die Rückhalteeinrichtungen, zeichnerische Darstellung der Rückhalteeinrichtungen und Überflutungs- bzw. Überlastungsnachweise nach DIN EN 752 i.V.m. DIN 1986-100 erforderlich.
- Betriebsbeschreibung** mit Antworten auf die folgenden Fragen zum Abwasser (für jeden Teilstrom getrennt, falls unterschiedliche Teilströme von gewerblichem Abwasser anfallen)

- Durch welche Betriebsabläufe entsteht das Abwasser? Wodurch wird das Wasser verunreinigt, mit welchen Stoffen kommt es in Berührung? (Art, Menge und Verwendungszweck der Einsatzstoffe ggf. mit Sicherheitsdatenblättern)
- Welche Maßnahmen werden zur Abwasservermeidung betrieblicher Abwassernutzung durchgeführt?
- Maximale Abwassermenge [l/s], durchschnittliche Abwassermenge pro Tag [m³/d]
- Welche maximalen Schadstoffkonzentrationen/ Schadstofffrachten sollen eingeleitet werden?
- Wie erfolgt die geplante Abwasserbehandlung?

Zur Darstellung von Produktionsabläufen, ggf. **Produktions- und Abwasserschemata** nach DIN 28004 beifügen.

Beschreibung und Bemessung der **Abwasserbehandlungsanlage**

Technische Beschreibung und Berechnungsunterlagen, z.B. für die Bemessung von Leichtstoffabscheidern nach den Normenreihen DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999-100 - oder von Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040-100

Sielskizze. Aktueller Auszug aus dem Sielkataster, erhältlich bei der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Tel.: 78 88 82 117 oder per [Mail](#).

∞ Angaben zur Einleitung von **Dränagewasser**

- NN-Höhe des Grundwasserspiegels

Schichtenverzeichnis mit Angaben der NN-Höhen des Bohransatzpunktes oder bei schwierigen Bodenverhältnissen Stellungnahme eines Grundbauinstitutes, Ingenieurbüros bzw. des Geologischen Landesamtes Hamburg.

Eintragung der Dränageleitung und des Dränagewasserübergabeschachtes (DN 1000 mit $\geq 0,50\text{m}$ Schlammfang) in den Lageplan mit Angabe des Einleitungshorizontes bezogen auf NN und des rückstaufreien Anschlusses an die Entwässerungsanlage.

3. Anzahl der Antragsunterlagen

- 1 Exemplar allgemeine Bauvorlagen (die zur Stellung des Bauantrages eingereicht werden)
- 3 Exemplare Entwässerungsunterlagen

4. Hinweise

Bitte beschreiben Sie das **Vorhaben** mit einigen Stichworten: z. B. „Neubau einer Betriebskantine mit Fettabscheider“ Bezeichnung / Herkunft des gewerblichen Abwassers: „Kantine“

Bitte beachten Sie, dass für die im Erdreich liegenden Grundstücksentwässerungsanlagen

- vor erstmaliger Inbetriebnahme neuer Anlagen und Anlagenteile (Neuherstellung) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610) und
- bei bestehenden Anlagen (Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen) entsprechend der in Hamburg nach § 15 Absatz 2 HmbAbwG eingeführten Technischen Betriebsbestimmung DIN 1986-30 - *Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 30: Instandhaltung* mit Fertigstellung und vor Benutzung der Anlage

Dichtheitsnachweise (§ 17b HmbAbwG) zu erbringen sind. Bei der Planung neuer Entwässerungsanlagen sollte aus Gründen der Inspezierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit auf Grundleitungen unterhalb der Kellersohle grundsätzlich verzichtet und stattdessen Sammelleitungen verlegt werden (siehe DIN 1986-100 Abschnitt 5.7)

Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur von **zertifizierten Fachbetrieben** nach § 13 b HmbAbwG ausgeführt werden (Ausnahme: Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden und Einrichtungen zur Niederschlagswasserableitung in und an Gebäuden, ausgenommen Abwasserhebeanlagen und Grundleitungen, vergl. § 13 Abs. 3 HmbAbwG). Die folgenden Zertifizierungsorganisationen, nennen Ihnen auf Anfrage gern zertifizierte Betriebe für die jeweiligen Ausführungsbereiche.

- Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e. V.,
53604 Bad Honnef
Geschäftsstelle Hamburg in Uetersen..... Tel.: 04122 - 7915
- Überwachungsgemeinschaft Technischer Anlagen der SHK-Handwerke e.V.,
53757 St. Augustin
Geschäftsstelle in Hamburg: ÜWG-SHK-Handwerke, Landesstelle Hamburg.... Tel.: 040 - 299949-12

Gebühren

Für die Erteilung des Genehmigungsbescheids ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gesamtaufwand für die Bescheiderstellung.

Sielanschluss: Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (Siel) bedarf der **Sielanschlussgenehmigung**. Dies gilt auch für Grundstücke, die über die Grundstücksentwässerungsanlage eines anderen Grundstückes angeschlossen werden sollen. Hierfür ist die Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG zu beantragen. Das Antragsformular der Hamburger Stadtentwässerung erhalten Sie als PDF- Datei [hier](#).

Baulastbildung:

Falls für die Ableitung von Abwasser ein anderes Grundstück in Anspruch genommen werden soll, ist **vor der Antragstellung** für die Herstellung der Entwässerungsanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. auf Genehmigung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Baulastbildung nach § 79 HBauO zu veranlassen. Bitte prüfen Sie für diesen Fall die rechtlichen Voraussetzungen für die Baulasteintragung und stimmen Sie die benötigten Unterlagen rechtzeitig mit der Behörde für Umwelt und Energie, - Grundstücksentwässerung -, Telefon 428 45 – 4250, ab.

Niederschlagswasserableitung

Sowohl die Versickerung des Niederschlagswassers als auch eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist vorrangiges Ziel der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9a HmbAbwG) vor einem Anschluss an das öffentliche Regen- oder Mischwassersiel.

Versickerung von Niederschlagswasser:

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag (zu finden unter: <http://www.hamburg.de/niederschlagswasserversickerung/>) eine Beschreibung der Lage, Art und Größe der Versickerungsanlage bei sowie eine Stellungnahme des Geologischen Landesamtes bzw. ein Schichtenverzeichnis des Baugrundes mit Angaben der NN-Höhen. Zur Vereinfachung der Vorschriften bei der Errichtung von Wohngebäuden wurde für bestimmte Fälle ein Anzeigeverfahren eingeführt; weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/erlaubnisfreie-versickerung/>. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, -U 1214-, Telefon 428 40- 5320.

Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer:

Sie benötigen für die Einleitung eine Wasserrechtliche Erlaubnis. Hierfür benötigen Sie ein anderes Antragsformular (zu finden unter: <http://www.hamburg.de/gewaesser/>). Die Behörde für Umwelt und Energie ist für die Erteilung Wasserrechtlicher Erlaubnisse für Oberflächengewässer im Hafengebiet, die Außenalster mit Langer Zug, Binnenalster, kleine Alster, Alsterfleet, Neuerwallfleet, Bleichenfleet, Herrengrabenfleet, Mönkedammfleet und Nikolaifleet sowie die Untere Bille zuständig. Für die übrigen Oberflächengewässer sind Bezirksämter für die Erteilung Wasserrechtlicher Erlaubnisse zuständig.

5. TIPPS zur Beschleunigung des Verfahrens

Reichen Sie vollständige Antragsunterlagen ein. Bedienen Sie sich bei der Planung bitte einer sachverständigen Person. So vermeiden Sie unnötigen Schriftverkehr und Gebühren, falls Ihr Antrag als unvollständig oder nicht prüffähig zurückgewiesen werden muss.

Teilen Sie der Genehmigungsbehörde umgehend mit, wenn sich Planungsänderungen ergeben.

6. Begriffe

Grundstücksentwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern, die der Entsorgung des Abwassers dienen.

Gewerbliches Abwasser (s. DIN EN 1085 und DIN EN 12056-1) ist jede Art von Abwasser, welches nach gewerblichem oder betrieblichem Gebrauch verändert und verunreinigt ist, einschließlich Kühlwasser.

Häusliches Abwasser ist nach DIN EN 12056-1 Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Dränagen: Unter Dränagewasser ist das in der ehemaligen Baugrube versickernde und sich auf bindigen Bodenschichten stauende Niederschlagswasser zu verstehen. Für dieses nicht nachteilig veränderte Niederschlagswasser ist keine Einleitgenehmigung erforderlich. Für alle anderen beabsichtigten Einleitungen aus Dränagen ist eine Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu beantragen. Die Dränageleitung ist keine Grundstücksentwässerungsanlage; die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt mit dem Dränagewasserübergabeschacht DN 1000 mit 0,50 m tiefem Schlammfang.

Baugrubenwasser, das während der Bauzeit in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, bedarf einer Einleitungsgenehmigung. Weitere Informationen finden Sie im Antragsformular „[Baugrubenwasser](#)“ sowie im „[Merkblatt zum Umgang mit Baugrubenwasser](#)“.

7. Ansprechpartner:

- Innerhalb der Behörde für Umwelt und Energie ist die Zuständigkeit für die Einleitungsgenehmigung für **gewerbliches Abwasser** nach Branchen gegliedert. Die Ansprechpartner finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/start-ansprechpartner/>. (gewerbliche Einleitungen, ausgenommen Abwasser aus Fettabscheidern). Für Einleitungen aus Fettabscheidern erreichen Sie die BUE unter 428 40 – 2983.
- Für die Einleitungsgenehmigungen von **Wohngrundstücken und Grundsatzfragen** ist in der Behörde für Umwelt und Energie das Referat Grundstücksentwässerung -IB 31- Ansprechpartner: 428 40 – 4254
- Akteneinsicht Verwaltung: Tel.: 428 40 - 33 52
- Weitere Ansprechpartner: [Hamburger Stadtentwässerung](#) Tel.: 78 88 22 22